

Richtlinie zur Förderung von Vereinen, kulturellen Einrichtungen und Projekten in der Gemeinde Schnelldorf vom 10.11.2016

Präambel

Die Gemeinde Schnelldorf hat in seiner Sitzung vom 10.11.2016 folgende Richtlinie zur Förderung von Vereinen, kulturellen Einrichtungen und Projekten in der Gemeinde Schnelldorf beschlossen.

§ 1 Ziel der Richtlinie

- (1) Ziel der Richtlinie ist die Unterstützung von Vereinen, kulturellen Einrichtungen und Projekten in der Gemeinde Schnelldorf. Mit der Förderung sollen die Arbeit und Projekte der Vereine sowie kulturellen Einrichtungen, bzw. Einzelmaßnahmen unterstützt werden.
- (2) Ein Anspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt die Projektförderung von Vereinen, Ortsgruppen, kulturellen Einrichtungen und Einzelinitiativen, die konkret der Gemeinde Schnelldorf zuzuordnen sind bzw. ihren Sitz in der Gemeinde Schnelldorf haben.
- (2) Andere Vereine können ebenfalls im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden, wenn die Förderung im Einzelfall im Interesse der Gemeinde Schnelldorf und ihrer Bürger liegt.

§ 3 Voraussetzungen

- (1) Eine Projektförderung wird bei Vorliegen einer oder mehrerer der folgenden Voraussetzungen gewährt, wenn:
 1. Keine anderweitige Finanzierung aus öffentlichen bzw. privaten Mitteln besteht.
 2. Die Maßnahme bzw. das Projekt noch nicht begonnen wurde;
 3. Neben dem Sitz des Vereins seine Hauptaktivitäten in der Gemeinde Schnelldorf liegen und diese mindestens seit einem Jahr andauern;
 4. Der eingetragene Verein die anerkannte Gemeinnützigkeit nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften nachweist bzw. diese in der Satzung geregelt hat;
 5. Die Vereinsmitgliedschaft für alle Personen offen ist – unabhängig von sozialem Stand, Rasse, Geschlecht oder Religionszugehörigkeit;

6. Der Verein die Bereitschaft zur Entwicklung von kulturellen, gesellschaftlichen oder sportlichen Aktivitäten im Interesse der Gemeinde Schnelldorf erklärt;
7. Die Maßnahme oder das Vorhaben allen Bürgern der Gemeinde Schnelldorf grundsätzlich zugänglich ist;
8. Ein öffentliches (gemeindliches) Interesse an der Durchführung der Maßnahme besteht.

§ 4 Verfahren und Bedingungen

(1) Die Förderung von Vereinen, kulturellen Einrichtungen oder Projekten wird vom Finanz- und Personalausschuss der Gemeinde Schnelldorf anhand der einzureichenden Unterlagen geprüft und ein Vergabevorschlag für den Gemeinderat gefertigt. Die Förderung erfolgt auf der Basis der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, des Umfangs der Eigenleistungen, der Aktivitäten des Vereines / der kulturellen Einrichtung oder der Inhalte des jeweils geplanten Projekts. Die Mitgliedsstärke eines Vereines kann als Kriterium herangezogen und berücksichtigt werden.

(2) Die Höhe der Projekt- / Vereinsförderung beträgt in der Regel 10 % der Projektgesamtkosten und höchstens 500,-EUR pro Jahr und Verein / kultureller Einrichtung / Projekt.

(3) Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muss im Jahr, in dem die Förderung benötigt wird, bis spätestens 31. Januar schriftlich, auf beigefügtem Vordruck, an die Gemeinde Schnelldorf gestellt werden.

(4) Für die Zuschüsse ist unter Vorlage der Belege ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Er muss einen kurzen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis enthalten. Der Verwendungsnachweis muss spätestens 6 Wochen nach Durchführung der geförderten Maßnahme bei der Gemeinde Schnelldorf vorliegen.

(5) Wenn der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingeht, kann der ausbezahlte Zuschuss zurück gefordert werden.

§ 5 Ausnahmen

(1) Anträge die eine höhere Förderung als 500,- EUR vorsehen, sind gesondert zu begründen und nur möglich wenn:

1. Das Projekt über das normale Maß hinaus von Bedeutung für die Gemeinde Schnelldorf ist.
2. Überwiegend Kinder und Jugendliche ohne eigenes Einkommen an dem Projekt teilnehmen.
3. Ein herausragender überregionaler Imagegewinn aus dem Projekt zu erwarten ist.

§ 6 Zweckwidrige Verwendung

(1) Die Zuwendung ist ebenfalls in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Gemeinde Schnelldorf geändert wird oder die mit der Bewilligung vorgesehenen Bestimmungen nicht erfüllt werden.

(2) Im Falle, dass durch die Maßnahme geringere Kosten entstehen oder nachgewiesen werden als dies bei Antragstellung angegeben wurde, ist die Zuwendung anteilig zurückzuzahlen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am **01. Dezember 2016** in Kraft.

Schnelldorf, den 10.11.2016

Christine Freier
Erste Bürgermeisterin